

Berufsauftrag für Lehrpersonen

Verordnung über die Schulvergütungen - Synopse für den Geltungsbereich WEITERFUEHRENDE SCHULEN

Bisherige Regelung	neue VO über die Schulvergütungen	Änderungen / Neuerungen
§ 1 Geltungsbereich Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen des Kantons .	§ 1 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. ² Sie regelt 1. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung darin a. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten); b. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanlegung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I; 2. die Leistung von Mehrstunden; 3. die Stundenplanlegung der Sekundarstufen I und II; 4. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I.	Regelt die Aufgaben des Schulpools genauer; so wurde es in der Vernehmlassung verschiedentlich verlangt.
§ 2 Vergütungen, Entlastungen ¹ Die Vergütungen werden für effektiv geleistete Unterrichtsstunden und Tätigkeiten ausgerichtet. Bei Änderungen innerhalb eines Schuljahres werden sie anteilmässig berechnet. ² Die Vergütungen wie auch die Entlastungen gelten in der Regel pro Schuljahr. ³ Die Schulleitungen sind verpflichtet, Stundenbuchhaltungen und Absenzenkontrollen zu führen. ⁴ Vergütungen oder Entlastungen gemäss § 32 Absatz 8 des Dekretes vom 3. Dezember 1979 ⁽²⁾ zum Schulgesetz, die auf Klassenzahlen basieren, werden aufgrund der Klassenzahlen zum Semesterbeginn berechnet.	§ 2 Leistungsabgeltung ¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten Tätigkeiten werden zeitlich kompensiert. Vergütungen werden nur ausgerichtet, wenn eine zeitliche Kompensation nicht möglich ist. ² Die Schulleitung kann im Rahmen der verfügbaren Poolmittel gemäss § 9 auch andere, nicht in dieser Verordnung aufgeführte weitere Tätigkeiten vergüten. ³ Die Schulleitung vereinbart mit der Lehrerin oder dem Lehrer die Art der Leistungsabgeltung.	Keine inhaltlich substantiellen Änderung. Neu: Vereinbarungsregelung

§ 3 Auslagenersatz Der Auslagenersatz erfolgt gemäss Spesenverordnung vom 13.Dezember 1983 ¹ .	§ 3 Auslagenersatz Der Auslagenersatz erfolgt gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999 ² über den Auslagenersatz.	Keine Änderung
§ 4 Nebenamtliche Tätigkeiten ¹ Die in diesem Reglement aufgeführten Tätigkeiten werden kompensiert oder über Auszahlungen vergütet. ² Die Schulleitung trifft nach Rücksprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Entscheid über die Art der Leistungsabgeltung .	§ 4 Zusatztätigkeiten ¹ Vergütungen oder Stundenentlastungen werden ausgerichtet, soweit sie nicht durch spezielle Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Lehrperson in den Berufsauftrag integriert sind, für a. die in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten; b. Mehrarbeit in Projekten. ² Die Schulleitungen vereinbaren mit der Lehrperson die Art der Leistungsabgeltung ³ Die Vergütungen, wie auch die Entlastungen gelten in der Regel pro Schuljahr. ⁴ Die Schulleitungen führen Stundenbuchhaltungen. ⁵ Der Schulträger trägt die Kosten. Die Aufteilung erfolgt gemäss Finanzausgleichsgesetz.	Differenziertere Regelung
§ 5 Pflichtenhefte ¹ Für die Nebentätigkeiten sind Pflichtenhefte zu erstellen. ² Die Pflichtenhefte werden von der Schulleitung der betreffenden Schule genehmigt	§ 5 Spezialfunktionen Spezialfunktionen sind in den Anhängen beschrieben.	
§ 6 Mehrstunden ¹ Als Mehrstunden werden die über die Jahrespflichtstundenzahl hinaus geleisteten Unterrichtsstunden bezeichnet. Die Kompensation oder Auszahlung richtet sich nach § 7. ² Semester- bzw. Jahresaufträge der Schulleitung, die aus pensentechnischen oder organisatorischen Gründen übernommen werden müssen und die zur Überschreitung der Jahrespflichtstundenzahl führen, sind keine Mehrstunden, wenn eine Kompensation in der Stundenbuchhaltung erfolgt. ³ Es sind beim Jahresübertrag höchstens 4 Jahresmehrstunden über der Jahrespflichtstundenzahl zulässig. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat der Berufsschule oder das Rektorat der weiterführenden Schule und sind über Kompensation bzw. Auszahlung in der Regel im folgenden Schuljahr abzutragen. ⁴ Bei Anstellungen an verschiedenen Schulen mit verschiedenen Pflicht-	§ 6 Mehrstunden, Entlastungsstunden ¹ Als Mehrstunden werden die über die Jahrespflichtstundenzahl hinausgehenden angeordneten Unterrichts- oder Arbeitsstunden bezeichnet. ² Semester- bzw. Jahresaufträge der Schulleitung, die aus pensentechnischen oder organisatorischen Gründen übernommen werden müssen und die zur Überschreitung der Jahrespflichtstundenzahl führen, sind keine Mehrstunden, sofern eine Kompensation in der Stundenbuchhaltung erfolgt. ³ Es können höchstens insgesamt 4 Jahresmehr-, bzw. Jahresminusstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Überschreitungen bedürfen für den Bereich der Volksschulen der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen, für den Bereich der weiterführenden Schulen der	Keine Änderungen

¹ GS 33.691, SGS 153.15

stundenzahlen erfolgt die Berechnung allfälliger Mehrstunden aus dem Verhältnis der Stunden an anderen Schulen zu den Pflichtstunden am Hauptschulort. ⁵ Bei Wegfall von Mehrstunden wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst, Fort- und Weiterbildung oder aus anderen, vom Arbeitgeber nicht angeordneten Absenzen erfolgt nach einer Abwesenheit einer Woche keine weitere Vergütung. ⁶ Bei Entlastungen werden keine Mehrstunden vergütet. Sie werden innerhalb des Gesamtpensums ausgeglichen.	Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung bzw. der Schulleitungskonferenz der Gymnasien. Mehrstunden sind über eine zeitliche Kompensation bzw. Barauszahlung in der Regel im folgenden Schuljahr abzutragen. ⁴ Bei Anstellungen an verschiedenen Schulen mit verschiedenen Pflichtstundenzahlen erfolgt die Berechnung allfälliger Mehrstunden aus dem Verhältnis der Stunden an anderen Schulen zu den Pflichtstunden am Hauptschulort. ⁵ Können bezahlte Mehrstunden wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls, sowie während der Dauer eines Einsatzes im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen, sowie während der Dauer vom Arbeitgeber nicht angeordneter Absenzen, nicht geleistet werden, besteht nach einer Abwesenheit von einer Woche kein Anspruch mehr auf Vergütung. Bei Abwesenheit aus den gleichen Gründen während der zeitlichen Kompensation darf die Stundenbuchhaltung nicht belastet werden. ⁶ Entlastungsstunden können innerhalb des Pensums bei Übernahme von anderen Aufgaben innerhalb des Schulbereiches gewährt werden. ⁷ Bei Entlastungen aller Art werden keine Mehrstunden vergütet. Sie sind zeitlich zu kompensieren.	
§ 7 Berechnungen Die Stundenlöhne werden wie folgt berechnet: a. Mehrstundenlohn = Jahresbesoldung : (Pflichtstunden x 52) b. Lehrerstundenlohn = Jahresbesoldung : (Pflichtstundenzahl x 40)	§ 7 Berechnungen Die Stundenlöhne werden wie folgt berechnet: a. über das Vollpensum hinausgehende Unterrichtsstunde = Jahresgehalt : (Pflichtstunden x 52) b. ordentliche Unterrichtsstunde = Jahresgehalt : (Pflichtstundenzahl x 40) c. Verwaltungsstunde = Jahresbesoldung : 2'192.4 Stunden	Keine Änderungen

C. Beamtenstundenlohn = Jahresbe- soldung : 2296,8 Stunden		
§ 8 Umrechnung Für die Umrechnung von Unterrichtsstunden in Beamtenstunden gelten folgende Umrechnungsfaktoren: a. 1,5 bei 25-30 Pflichtstunden, b. 2 bei weniger als 25 Pflichtstun	§ 8 Umrechnung Für die Umrechnung von Arbeitsstunden in Lektionen gilt folgender Umrechnungsfaktor: Pflichtstundenzahl : 42 Stundenwochen	Neu: statt eine Banbreite 1,5 oder 2 Stunden wird effektiv abgerechnet.
§ 9 Schulpool ¹ Nebentätigkeiten, die die Schule im Rahmen des Schulbetriebs neben der Unterrichtserteilung erbringt, können vergütet werden. ² Jede Schule erhält einen Betrag von 43'000 Fr. ³ Eine Entlastungsstunde für die Lehrkräfte wird an den weiterführenden Schulen mit 5900 Fr. angerechnet. ⁴ Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist anzuhören. Die Aufsichtskommission bewilligt die Verteilung abschliessend gemäss Vorschlag der Schulleitung oder nimmt diese bei Uneinigkeit vor.	§ 9 Schulpool, Grösse ¹ Die Schulträger leisten den Schulen für Tätigkeiten, die zusätzlich zur Unterrichtserteilung erbracht werden, die folgenden Beiträge. ² Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt 500 Fr. für jede Klasse. ³ Die Vergütung für die Sekundarstufe I und II beträgt: a. Sockel 5'000 Fr. ; b. 700 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe I; c. 900 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe II; ⁴ Die Vergütungen können in Entlastungsstunden umgerechnet werden. ⁵ Die jährlichen Entlastungsstunden werden wie folgt angerechnet : a. für die Primarschule 3'600 Fr.; b. für die Sekundarstufe I 4'500 Fr.; c. für die Sekundarstufe II 5'900 Fr.; ⁶ Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe, der Sekundarstufe I und II folgende Beträge: a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von 1'000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2'000 Fr. ; b. pro Klasse den Betrag von 300 Fr.	Neu: Statt einer Pauschale von 43'000.- Fr. wir nach Anzahl klassen gerechnet. Einsparung: ca. 20'000.- Fr.

	Die der Schule zustehenden Mittel für Prävention werden dem Schulpool zugeführt. § 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft ¹ Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören. ² Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.	
	§ 11 Informatikbetreuung	Nur für Sekundarstufe I von Belang
§ 10 Gesamtstundenplan ¹ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes wird eine Stundenentlastung gewährt. ² Die Entlastung erfolgt nach Aufwand, wobei die nachstehenden Maximalansätze nicht überschritten werden dürfen. ³ Die Entlastung beträgt: für bis zu 9 Klassen 1 Pflichtstunde, für 10-29 Klassen 2 Pflichtstunden, für 30-49 Klassen 3 Pflichtstunden, für 50-69 Klassen 4 Pflichtstunden, für 70-89 Klassen 5 Pflichtstunden, für 90 und mehr Klassen 6 Pflichtstunden. ⁴ Für die Berechnung der Klassenzahl an den Gymnasien und am Lehrerseminar werden die beiden Gesamtstundenpläne eines Schuljahres zusammengezählt. ⁵ Die Schulleitung kann gemäss dem Ansatz in § 10 Absatz 3 die obigen	§ 12 Gesamtstundenplan ¹ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes auf der Sekundarstufe I und auf der Sekundarstufe II wird eine Stundenentlastung gewährt. ² Die Entlastung beträgt: - für 1 - 9 Klassen 1 Pflichtstunde, - für 10-29 Klassen 2 Pflichtstunden, - für 30-49 Klassen 3 Pflichtstunden, - für 50-69 Klassen 4 Pflichtstunden, - für 70-89 Klassen 5 Pflichtstunden, - für 90 und mehr Klassen 6 Pflichtstunden. ³ Für die Berechnung der Klassenzahl an den Gymnasien werden die beiden Gesamtstundenpläne eines Schuljahres zusammengezählt. ⁴ Die der Schule zustehenden Mittel für die Aufstellung des Gesamtstundenplans können nach den Ansätzen in § 9 Absatz 4 und den Entlastungsstunden gemäss § 12 Absatz 2 dem Schulpool zugeführt werden. ⁵ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes an den Primarschulen und den Kindergärten wird keine besondere Entlastung gewährt. Die Tätigkeit wird mit dem Schulpool gemäss § 9 Absatz 2 abgegolten.	Keine Änderung

Maximalpflichtstunden in den Schulpool übertragen.		
§ 11 Betreuung technischer Einrichtungen Soweit die Betreuung technischer Einrichtungen nicht durch schuleigenes oder externes Fachpersonal erfolgt, können die Aufsichtskommis-sionen Lehrkräfte damit beauftragen. Vergütungen oder Entlastungen für diese Aufgaben sind schulindividuell festzulegen.	§ 13 Betreuung technischer Einrichtungen ¹ An Schulen der Sekundarstufe II können die Schulräte oder die Schulleitungen interne Lehrkräfte beauftragen, die Be-treuung technischer Einrichtungen - sofern dies nicht durch schuleigenes oder externes Fachpersonal erfolgt - zu über-nehmen. Vergütungen oder Entlastungen für diese Aufga-ben sind schulindividuell festzulegen und dem Schulpool zu belasten. ² An Schulen der Sekundarstufe I, der Primarstufe und des Kindergartens erfolgt die Vergütung oder Entlastung aus-schliesslich aus dem Schulpool	

§ 12 Arbeitswochen, Klassenaustausch, Sprachaufenthalt und Bildungsreisen ¹ Für Arbeitswochen, Klassenaustausch, Sprachaufenthalt und Bildungsreisen, die ausserhalb des eigenen Schulorts durchgeführt werden, wird den leitenden Lehrkräften (höchstens 2 pro Klasse) Auslagenersatz gemäss der Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983⁽⁴⁾ gewährt. ² Die Rektorenkonferenz der Berufsschulen und die Schulleitungskonferenz der Gymnasien legen Kostenobergrenzen fest. Für Bildungsreisen wird den Lehrkräften, höchstens 2 pro Klasse, Auslagenersatz entschädigt bis zu maximal 700 Fr.⁽⁵⁾	§ 14 Auslagenersatz für Arbeitswochen, Schullager, Klassenaustausch, Sprachaufenthalt und Bildungsreisen ¹ Als Auslagenersatz für Arbeitswochen, Klassenaustausch und Sprachaufenthalt, die ausserhalb des eigenen Schulorts durchgeführt werden, wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999² über den Auslagenersatz gewährt. ² Für Schullager wird den Leitern und Leiterinnen (maximal 2 pro Klasse) pro Woche und Person 200 Fr. für Unterkunft und Verpflegung vergütet. ⁴ Die Schulleitungskonferenzen der Sekundarstufe II legen Kostenobergrenzen fest. Für Bildungsreisen wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz bis zu maximal 700 Fr. entschädigt.	Keine Änderung
§ 13 «J+S»-Veranstaltungen ¹ Wer ein «J+S»-Lager während der Schulzeit leitet, kann die Bundesbeiträge gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes beanspruchen. ² Der Lagerbeitrag für Schülerinnen und Schüler ist der Lagerkasse gutzuschreiben.	§ 15 Mehrjahrgangsklassenunterricht	Nur in Primarstufe I von Belang Läuft über Sportamt
§ 14 Rekognoszierung An die Kosten einer von der Schulleitung bewilligten Rekognoszierung (z.B. für Lager, Schulreisen, Exkursionen usw.) wird eine Vergütung gemäss Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983⁽⁶⁾ bezahlt.		Gehört zum Berufsauftrag: Vorbereiten des Unterrichts. VO über den Auslagenersatz.

² GS 33.691, SGS 153.17

§ 15 Fortbildungskurse Für den Besuch von Fortbildungskursen erfolgt die Entschädigung gemäss Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983 ⁽⁷⁾ .		Gehört zum Berufsauftrag: Weiterbildung. VO über den Auslagenersatz.
§ 16 Wanderlehrkräfte ¹ Als Wanderlehrer oder Wanderlehrerin wird derjenige Lehrer oder diejenige Lehrerin bezeichnet, der oder die an mehreren Schulorten unterrichtet. ² Für die Fahrtentschädigung wird die Entfernung berechnet, um die der zweite Schulweg länger ist als der Weg vom Wohnort zum Hauptschulort (Schule, an welcher der Wanderlehrer oder die Wanderlehrerin gewählt ist oder die grössere Stundenverpflichtung hat)		Gestrichen
§ 17 Betreuung Die Betreuung von Lehrkräften (Mentorenamt) wird entsprechend dem effektiven Zeitaufwand gemäss Beamtenstundenlohn vergütet.	§ 16 Betreuung Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird entsprechend dem effektiven Zeitaufwand vergütet. Die Vergütung beträgt 50 Fr. pro Stunde.	Neu: statt effektiven Kosten wird eine Pauschale entgolten. Der Unterschied ist nicht erheblich. Die nach effektivem Zeitaufwand errechneten Kosten lagen bei etwa 52.- Fr.
§ 18 Konferenzen Die Vergütungen für die Vorstände der amtlichen Kantonalkonferenz, der Konferenzen der Schularten und der Fachkonferenzen richten sich nach der Verordnung vom 3. Dezember 1985 ⁽⁸⁾ über die Vergütungen für Kommissionstätigkeit	§ 17 Vertretung der Lehrerschaft Die Vertreterin oder der Vertreter des Kollegiums erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulräte dasselbe Sitzungsgeld wie die ordentlichen Mitglieder.	
§ 19 Expertinnen und Experten ¹ Die Expertinnen- und Expertentätigkeit wird nach effektivem Zeitaufwand und Beamtenstundenlohn vergütet. ² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten wird die Vergütung bei Maturitäts- und Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer (ES 7) berechnet. ⁽⁹⁾ ³ Für die Mitarbeit bei Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen an den Berufsschulen erhalten nicht im Schuldienst tätige Expertinnen und Experten eine Vergütung von 15 Fr. pro Stunde. Wenn sie einen Verdienstausschlag nachweisen oder Arbeiten für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen in der Freizeit leisten müssen, können sie dafür eine zusätzliche Entschädigung bei den Prüfungskommissionen geltend machen. Die zusätzliche Entschädigung beträgt 20 Fr. pro Stunde. ⁽¹⁰⁾ ⁴ Beansprucht die Tätigkeit weniger als eine Beamtenstunde (60 Minuten), so ist sie in halben Stunden abzurechnen. ⁵ Der Zeitaufwand für die Expertinnen- und Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen.	§ 18 Expertinnen und Experten ¹ Die Expertentätigkeit wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand und Arbeitsstundenlohn vergütet. ² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten wird die Vergütung bei Maturitäts-, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer (bei ES 7) berechnet. ³ Für die Mitarbeit bei Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen an den Berufsschulen erhalten nicht im Schuldienst tätige Expertinnen und Experten eine Vergütung von 15 Fr. pro Stunde. Wenn sie einen Verdienstausschlag nachweisen oder Arbeiten für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen in der Freizeit leisten müssen, können sie dafür eine zusätzliche Entschädigung bei den Prüfungskommissionen geltend machen. Die zusätzliche Entschädigung beträgt 20 Fr. pro Stunde. ⁴ Beansprucht die Tätigkeit weniger als eine Arbeitsstunde (60 Minuten), so ist sie in halben Stunden abzurechnen.	Wird evt. über die VO Kommissionsvergütungen geregelt.
§ 20 Fach		

Die Tätigkeit der Fachexpertinnen und Fachexperten, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet. Diese Vergütung kann in Entlastung umgewandelt werden. Für die Umwandlung in Pflichtstunden ist § 8 massgebend.	⁵ Der Zeitaufwand für die Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen. ⁶ Die Tätigkeit der Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der weiterführenden Schulen, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet. Diese Vergütung kann in Entlastung umgewandelt werden. Für die Umwandlung in Unterrichtslektionen ist § 8 massgebend.	
§ 21 Referate ¹ Vergütungen werden ausgerichtet für: a. Referate, Dichterinnen- und Dichterlesungen und Rezitationen, b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen. ² Die Vergütung beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion, für die Kategorie a: a. bis 30 Minuten 90 Fr. b. bis 60 Minuten 160 Fr. c. bis 90 Minuten 220 Fr. d. bis 120 Minuten 280 Fr. e. über 120 Minuten 350 Fr. ³ Die Vergütung für die Kategorie b beträgt bei einer Dauer bis 60 Mi-	§ 19 Referate ¹ Im Rahmen des Budgets der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion können Vergütungen ausgerichtet werden für: a. Referate, Dichterinnen- und D	

nuten 60 Fr., darüber 120 Fr. ⁴ Im kantonalen Dienst stehende Referenten erhalten keine Vergütung.		
§ 22 Teuerungszulage ¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten und gestützt auf diese Verordnung zur Anwendung kommenden Beträge werden jährlich jeweils auf den 1. Januar der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 1982=100 Punkte) angepasst, wenn sich der Landesindex gegenüber dem letztmals ausgeglichenen Stand um mindestens 1 Indexpunkt verändert hat. ² Für die Berechnung ist der Indexstand des vorangegangenen Monats November massgebend (Indexstand November 1991=131,5 Punkte). Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 64 Absätze 2 und 3 des Dekretes vom 17. Mai 1979 ⁽¹¹⁾ zum Beamtenengesetz	§ 20 Ausgleich ¹ Für die in dieser Verordnung aufgeführten und gestützt auf diese Verordnung zur Anwendung kommenden Beträge gilt die im Personaldekret vom 8. Juni 2000³, Anhang II, aufgeführte Lohntabelle 2005 als 100% Basis. ² Wird die im Personaldekret, Anhang II, aufgeführte Lohn-tabelle auf den 1. Januar eines Jahres erhöht, erhöhen sich auf den gleichen Zeitpunkt hin auch die in dieser Verordnung aufgeführten Beträge um den gleichen Prozentsatz.	

³ GS 33.1248, SGS 150.1

Berufsauftrag für Lehrpersonen

Verordnung über die Schulvergütungen - Synopse für den Geltungsbereich VOLKSSCHULEN

Bisherige Regelung	neue VO Schulvergütungen	Änderungen / Neuerungen
§ 1² Geltungsbereich Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe des Kantons und der Gemeinden.	§ 1 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. ² Sie regelt 1. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung darin a. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten); b. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanlegung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I; 2. die Leistung von Mehrstunden; 3. die Stundenplanlegung der Sekundarstufen I und II; 4. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I.	Regelt die Aufgaben des Schulpools genauer; so wurde es in der Vernehmlassung verschiedentlich verlangt.
§ 2 Vergütungen, Entlastungen ¹ Die Vergütungen werden für effektiv geleistete Unterrichtsstunden und Nebentätigkeiten ausgerichtet. Bei Änderungen innerhalb eines Schuljahres werden sie anteilmässig berechnet. ² Die Vergütungen und Entlastungen gelten pro Schuljahr, sofern keine abweichende Bestimmung aufgeführt ist. ³ Die Schulleitungen sind verpflichtet, Stundenbuchhaltungen und Absenzenkontrollen zu führen. Die Schulpflegen und die Erziehungs- und Kulturdirektion können diese prüfen. ⁴ Die Vergütungen werden monatlich ausbezahlt. ⁵ Der Schulträger trägt die Kosten.	§ 2 Leistungsabgeltung ¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten Tätigkeiten werden zeitlich kompensiert. Vergütungen werden nur ausgerichtet, wenn eine zeitliche Kompensation nicht möglich ist. ² Die Schulleitung kann im Rahmen der verfügbaren Poolmittel gemäss § 9 auch andere, nicht in dieser Verordnung aufgeführte weitere Tätigkeiten vergüten. ³ Die Schulleitung vereinbart mit der Lehrerin oder dem Lehrer die Art der Leistungsabgeltung.	Keine inhaltlichen substantiellen Änderungen. Neu: Vereinbarungsregelung.
§ 3 Berechnungen ¹ Der Lehrerstundenlohn wird wie folgt berechnet: Jahresbesoldung Pflichtstundenzahl x 40 ² Der Mehrstundenlohn wird wie folgt berechnet: Jahresbesoldung	§ 7 Berechnungen Die Stundenlöhne werden wie folgt berechnet: a. über das Vollpensum hinausgehende Unterrichtsstunde = Jahresgehalt : (Pflichtstunden x 52) b. ordentliche Unterrichtsstunde = Jahresgehalt : (Pflichtstundenzahl x 40)	Keine Änderung

Pflichtstunden x 52 ³ Der Beamtenstundenlohn wird wie folgt berechnet: Jahresbesoldung tägliche Arbeitszeit x 261	c. Verwaltungsstunde = Jahresbesoldung : 2'192.4 Stunden	
§ 4 Lehrer- und Lehrerinnen- und Beamten- und Beamtinnenstunden Für die Umwandlung von Lehrer- und Lehrerinnen- in Beamten- und Beamtinnenstunden gelten folgende Umrechnungsfaktoren: a. 1,5 bei 26-30 Pflichtstunden; b. 2 bei 21-25 Pflichtstunden.	§ 8 Umrechnung Für die Umrechnung von Arbeitsstunden in Lektionen gilt folgender Umrechnungsfaktor: Pflichtstundenzahl : 42 Stundenwochen	Neu: statt mit einer Bandbreite 1,5 oder 2 Stunden wird effektiv abgerechnet.
§ 5 Mehr- und Entlastungsstunden ¹ Als Mehrstunden werden die über die Pflichtstundenzahl hinaus geleisteten Unterrichtsstunden bezeichnet. ² Entlastungsstunden können innerhalb des Pensums bei Übernahme von anderen Aufgaben innerhalb des Schulbereiches gewährt werden. Die Altersentlastung ist im Beamtengesetz festgelegt. ³ Es sind höchstens 4 Mehrstunden pro Woche bzw. 260 Beamtenstunden pro Jahr zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Schulinspektorat. ⁴ Bei Anstellungen an verschiedenen Schulen mit verschiedenen Pflichtstundenzahlen erfolgt die Berechnung allfälliger Mehrstunden aus dem Verhältnis der Stunden an anderen Schulen zu den Pflichtstunden am Hauptschulort. ⁵ Bei Wegfall von Mehrstunden wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivilschutz, Fort- und Weiterbildung oder aus anderen, vom Arbeitgeber nicht angeordneten Absenzen erfolgt nach einer Abwesenheit von 3 Tagen ein Abzug gemäss folgender Formel Mehrstunden x Ausfalltage ⁶ ⁶ Bei Entlastungsstunden werden keine Mehrstunden vergütet. Ein Ausgleich ist möglich	§ 6 Mehrstunden, Entlastungsstunden ¹ Als Mehrstunden werden die über die Jahrespflichtstundenzahl hinausgehenden angeordneten Unterrichts- oder Arbeitsstunden bezeichnet. ² Semester- bzw. Jahresaufträge der Schulleitung, die aus pensentechnischen oder organisatorischen Gründen übernommen werden müssen und die zur Überschreitung der Jahrespflichtstundenzahl führen, sind keine Mehrstunden, sofern eine Kompensation in der Stundenbuchhaltung erfolgt. ³ Es können höchstens insgesamt 4 Jahresmehr-, bzw. Jahresminusstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Überschreitungen bedürfen für den Bereich der Volksschulen der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen, für den Bereich der weiterführenden Schulen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung bzw. der Schulleitungskonferenz der Gymnasien. Mehrstunden sind über eine zeitliche Kompensation bzw. Barauszahlung in der Regel im folgenden Schuljahr abzutragen. ⁴ Bei Anstellungen an verschiedenen Schulen mit verschiedenen Pflichtstundenzahlen erfolgt die Berechnung allfälliger Mehrstunden aus dem Verhältnis der Stunden an anderen Schulen zu den Pflichtstunden	Keine Änderung

	am Hauptschulort. ⁵ Können bezahlte Mehrstunden wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls, sowie während der Dauer eines Einsatzes im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen, sowie während der Dauer vom Arbeitgeber nicht angeordneter Absenzen, nicht geleistet werden, besteht nach einer Abwesenheit von einer Woche kein Anspruch mehr auf Vergütung. Bei Abwesenheit aus den gleichen Gründen während der zeitlichen Kompensation darf die Stundenbuchhaltung nicht belastet werden. ⁶ Entlastungsstunden können innerhalb des Pensums bei Übernahme von anderen Aufgaben innerhalb des Schulbereiches gewährt werden. ⁷ Bei Entlastungen aller Art werden keine Mehrstunden vergütet. Sie sind zeitlich zu kompensieren.	
§ 6 Nebenamtliche Tätigkeiten ¹ Nebenamtliche Tätigkeiten werden vergütet. ² Die Schulpflegen können sie auf Antrag der Schulleitung zur Kompensation freigeben. ³ Lohnkosten werden dem Schulpool belastet.	§ 4 Zusatztätigkeiten ¹ Vergütungen oder Stundenentlastungen werden ausgerichtet, soweit sie nicht durch spezielle Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Lehrperson in den Berufsauftrag integriert sind, für a. die in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten; b. Mehrarbeit in Projekten. ² Die Schulleitungen vereinbaren mit der Lehrperson die Art der Leistungsabgeltung ³ Die Vergütungen, wie auch die Entlastungen gelten in der Regel pro Schuljahr. ⁴ Die Schulleitungen führen Stundenbuchhaltungen. ⁵ Der Schulträger trägt die Kosten. Die Aufteilung erfolgt gemäss Finanzausgleichsgesetz.	Detaillierte, präzisere Formulierungen
§ 7 Auslagenersatz Der Auslagenersatz erfolgt gemäss Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983⁽²⁾.	§ 3 Auslagenersatz Der Auslagenersatz erfolgt gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999¹ über den Auslagenersatz.	
§ 8 Pflichtenhefte ¹ Für die Nebentätigkeiten sind schulortsweise Pflichtenhefte zu erstellen. ² Diese bedürfen der Genehmigung der Erziehungs- und Kulturdirektion.	§ 5 Spezialfunktionen Spezialfunktionen sind in den Anhängen beschrieben.	Die Spezialfunktionen sind neu. Sie sind ein Kernstück der neuen Berufsauftragsregelung.
§ 9 Schullager	§ 14 Auslagenersatz für Arbeitswochen,	Keine Änderung

¹ GS 33.691, SGS 153.15

² GS 33.691, SGS 153.17

Die kurzfristige Führung des Unterrichts von mehr als 1 Klasse wird gemäss Lehrer- und Lehrerinnen- bzw. Mehrstundenlohn vergütet, sofern zusätzliche Unterrichtsstunden anfallen.		zusätzlich, dann gilt die Mehrstundenregelung oder sie erbringt die Arbeit gleichzeitig zum eigenen Unterricht, dann wird sie nicht extra entschädigt.
§ 13 Lehrerbetreuung ¹ Für die Betreuung von Junglehrern und Junglehrerinnen beträgt die Vergütung 25 Fr. pro Stunde. ² Die Betreuung anderer Lehrer und Lehrerinnen (Mentorenamt) wird gemäss effektivem Zeitaufwand und Beamten- und Beamtinnenstundenlohn vergütet.	§ 16 Betreuung Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird entsprechend dem effektiven Zeitaufwand vergütet. Die Vergütung beträgt 50 Fr. pro Stunde.	Junglehrerinnen und -lehrer werden kaum mehr in dieser Form betreut.
§ 14 Mehrjahrgangsklassenunterricht Für den Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule, ausgenommen Sonderschulen, werden bei 2-3 Schuljahrgängen eine Mehrstunde und bei 4-5 Schuljahrgängen zwei Mehrstunden vergütet.	§ 15 Mehrjahrgangsklassenunterricht ¹ Für den Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule, ausgenommen Kleinklassen, werden bei 2-3 Schuljahrgängen eine Mehrstunde und bei 4-5 Schuljahrgängen zwei Mehrstunden vergütet. ² Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Klasse aus 14 oder mehr Schülerinnen und Schülern besteht.	Mit weniger als 14 Schülerinnen / Schülern besteht kein Anspruch. Dies erbringt eine Einsparung von 25'000.- Fr.
§ 15 Praxislehrer und Praxislehrerin ¹ Der Praxislehrer oder die Praxislehrerin mit Kaderschulung Primarlehrerkurs oder Primarlehrerinnenkurs (PLK) und Kindergartenkurs (KGK) erhält: a. pro Halbtage 41 Fr. b. pro Tagespraxis 81 Fr. c. pro Wochenpraxis PLK 490 Fr. d. pro Wochenpraxis KGK 490 Fr. ² Der Praxislehrer oder die Praxislehrerin ohne Kaderschulung erhält für Primarlehrer- oder Kindergartenkurse 6 Fr. pro Pflichtstunde. ³ Für die Betreuung von Hospitanten und Hospitantinnen wird keine		Neu: im individuellen Berufsauftrag integriert, Vom Steuerungsausschuss beschlossene GAP Massnahme Nr. 16. Einsparung ca. 250'000.- Fr.

Vergütung ausgerichtet.		
§ 16 Referate ¹ Vergütungen werden ausgerichtet für: a. Referate, Dichterlesungen und Rezitationen; b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen. ² Die Vergütung gemäss Absatz 1 Buchstabe a beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion: a. bis 30 Minuten 90 Fr. b. bis 60 Minuten 160 Fr. c. bis 90 Minuten 220 Fr. d. bis 120 Minuten 280 Fr. e. ⁽⁴⁾ über 120 Minuten 350 Fr. ³ Die Vergütung gemäss Absatz 1 Buchstabe b beträgt bis 60 Minuten 60 Fr., darüber 120 Fr. ⁴ Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Erziehungs- und Kulturdirektion.	§ 19 Referate ¹ Im Rahmen des Budgets der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion können Vergütungen ausgerichtet werden für: a. Referate, Dichterinnen- und Dichterlesungen und Rezitationen; b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen. ² Die Vergütung beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion, für die Kategorie a: a. bis 30 Minuten 90 Fr. b. bis 60 Minuten 160 Fr. c. bis 90 Minuten 220 Fr. d. bis 120 Minuten 280 Fr. e. über 120 Minuten 350 Fr. ³ Die Vergütung für die Kategorie b beträgt bei einer Dauer bis 60 Minuten 60 Fr., darüber 120 Fr. ⁴ Mitarbeitende des Kantons erhalten keine Vergütung. Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Dienst, sofern sie nicht im Rahmen ihres Amtsauftrages handeln, kann eine solche ausgerichtet werden.	Keine Änderung

⁹ Im kantonalen Dienst stehende Referenten und Referentinnen erhalten in der Regel keine Vergütung. Besondere Aufwendungen können geltend gemacht werden.		
§ 17 Rekognoszierung ¹ Die Kosten einer Rekognoszierung für Lager, Schulreisen, Exkursionen usw. ausserhalb der Region Basel und bei Wahl eines unbekannten Ortes können vergütet werden. ² Das Schulinspektorat entscheidet im Einzelfall.		Gehört zum Berufsauftrag: Vorbereiten des Unterrichts. VO über Auslagenersatz.
§ 18 Sonderturnen ¹ Für den Unterricht im Sonder-, Zusatzturnen und -schwimmen beträgt die Vergütung 45 Fr. pro Lektion von 45 bis 50 Minuten und 30 Fr. pro Lektion von 30 Minuten. ² Der Leiter oder die Leiterin Sonderturnen erhält für seine oder ihre Arbeit pro Kurs 39 Fr. vergütet.		Gestrichen, da in der Praxis kaum mehr existent.
§ 19 Freifächer Die Vergütung für den Unterricht in Freifächern erfolgt gemäss Lehrer- und Lehrerinnenlohn bzw. Mehrstundenlohn.		Gestrichen
§ 20 Wanderlehrer oder Wanderlehrerin ¹ Als Wanderlehrer oder Wanderlehrerin wird derjenige Lehrer oder diejenige Lehrerin bezeichnet, der oder die an mehreren Schulorten unterrichtet. Für den Unterricht an mehreren Schulhäusern einer Gemeinde wird keine Vergütung ausgerichtet. ² Für die Fahrtentschädigung wird die Entfernung berechnet, um die der zweite Schulweg länger ist als der Weg vom Wohn- zum Hauptschulort. Hauptschulort ist diejenige Gemeinde, in welcher der Wanderlehrer oder die Wanderlehrerin gewählt ist oder die grössere Stundenverpflichtung hat. ³ ... ⁴ ...		Gestrichen
§ 21 Fachexperten und Fachexpertinnen Die Tätigkeit der Fachexperten und Fachexpertinnen, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet.	§ 18 Expertinnen und Experten ¹ Die Expertentätigkeit wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand und Arbeitsstundenlohn vergütet. ² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten wird die Vergütung bei Maturitäts-, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer (bei ES 7) berechnet. ³ Für die Mitarbeit bei Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen an den Berufsschulen erhalten nicht im Schuldienst tätige Expertinnen und Experten eine	

	Vergütung von 15 Fr. pro Stunde. Wenn sie einen Verdienstausschlag nachweisen oder Arbeiten für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen in der Freizeit leisten müssen, können sie dafür eine zusätzliche Entschädigung bei den Prüfungskommissionen geltend machen. Die zusätzliche Entschädigung beträgt 20 Fr. pro Stunde. ⁴ Beansprucht die Tätigkeit weniger als eine Arbeitsstunde (60 Minuten), so ist sie in halben Stunden abzurechnen. ⁵ Der Zeitaufwand für die Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen. ⁶ Die Tätigkeit der Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der weiterführenden Schulen, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet. Diese Vergütung kann in Entlastung umgewandelt werden. Für die Umwandlung in Unterrichtslektionen ist § 8 massgebend.	
§ 22 Vertreter oder Vertreterin der Lehrerschaft Der Vertreter oder die Vertreterin der Lehrerschaft erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflegen und der Aufsichtskommissionen dasselbe Sitzungsgeld wie die Behördenmitglieder.	§ 17 Vertretung der Lehrerschaft Die Vertreterin oder der Vertreter des Kollegiums erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulräte dasselbe Sitzungsgeld wie die ordentlichen Mitglieder.	Keine Änderung
§ 23 Fortbildungskurse ¹ Für den Besuch von Fortbildungskursen erfolgt die Entschädigung gemäss Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983 (6) (7) ² Bewilligungsinstanz für Reisen bei Spezialkursen ausserhalb des Kantons und ins Ausland sind: a. Schulinspektorat; b. bei Fortbildungskursen mit Reiseziel über 300 km von der Landesgrenze entfernt, der Direktor oder die Direktorin auf Antrag der hiervor genannten Instanz.		Gehört zum Berufsauftrag: Weiterbildung. VO über Auslagenersatz.
§ 24 Schulpool	§ 9 Schulpool, Grösse ¹ Die Schulträger leisten den Schulen für Tätigkeiten, die	Primarschule unverändert. Realklassen gehören neu zur Sekundarstufe I

¹ Nebentätigkeiten, die die Schule im Rahmen des Schulbetriebes neben der Unterrichtserteilung erbringt, können vergütet werden. ²  Die Vergütung für die Primar- und Realschule setzt sich zusammen aus: a. 500 Fr. für jede Primarklasse (inkl. Mehrjahrgangsklasse); b. 800 Fr. für jede Realklasse (inkl. BWK); c. Realschulen ab 4 Klassen erhalten zusätzlich eine Vergütung von 1'500 Fr.; d. 3'500 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2.-4. Klassenzüge der Realschule bis 9 Klassen und mindestens 13 Computern (exklusive Peripheriegeräte); e. 7'000 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2.-4. Klassenzüge der Realschule ab 10 Klassen und mit mehr als 20 Computern (exklusive Peripheriegeräte). ³  Die Vergütung für die Sekundarschule und das Werkjahr setzt sich zusammen aus: a. 800 Fr. für jede Klasse; b. zusätzlich einer Vergütung von 1'500 Fr. ab 4 Klassen; c. 3'500 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2.-4. Klassenzüge bis 9 Klassen und mindestens 13 Computern (exklusive Peripheriegeräte); d. 7'000 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2.-4. Klassenzüge ab 10 Klassen und mit mehr als 20 Computern (exklusive Peripheriegeräte).	zusätzlich zur Unterrichtserteilung erbracht werden, die folgenden Beiträge. ² Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt 500 Fr. für jede Klasse. ³ Die Vergütung für die Sekundarstufe I und II beträgt: a. Sockel 5'000 Fr. ; b. 700 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe I; c. 900 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe II; ⁴ Die Vergütungen können in Entlastungsstunden umgerechnet werden. ⁵ Die jährlichen Entlastungsstunden werden wie folgt angerechnet : a. für die Primarschule 3'600 Fr.; b. für die Sekundarstufe I 4'500 Fr.; c. für die Sekundarstufe II 5'900 Fr.; ⁶ Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe, der Sekundarstufe I und II folgende Beträge: a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von 1'000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2'000 Fr. ; b. pro Klasse den Betrag von 300 Fr. Die der Schule zustehenden Mittel für Prävention werden dem Schulpool zugeführt. § 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft ¹ Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören. ² Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab. § 11 Informatikbetreuung ¹ An den Schulen der Sekundarstufe I wird für die Informatikbetreuung folgende Vergütung ausgerichtet: a. 3'500 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2. - 4. Klassenzüge bis 9 Klassen und mindestens 13 Computern (exklusive Peripheriegeräte); b. 7'000 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2. - 4. Klassenzüge ab 10 Klassen und mehr als 20 Computern (exklusive Peripheriegeräte).	Neu bei der Sekundarstufe I ist der Sockel, dafür gibt es pro Klasse einen kleineren Betrag von 700.- Fr. statt 800.- Fr. Gesamthaft entstehen so keine Mehrkosten: ACHTUNG der Sundenplan wird ausgeklammert siehe unten. Die Beträge, was eine Entlastungsstunde kostet, sind bei den Gymnasien gleich geblieben, für die Sekundarstufe I wurden sie angehoben. Immerhin sind seit der letzten VO 12 Jahre ins Land gegangen. Durch den höheren Ansatz, kriegen die Lehrpersonen weniger Entlastungsstunden.
--	--	---

⁴ Eine Entlastungsstunde für die Lehrerinnen und Lehrer wird an der Primar- und Realschule mit 3200 Fr., an der Sekundarschule und dem Werkjahr mit 3500 Fr. in Abzug gebracht. ⁽¹⁰⁾ ⁵ Der Konvent nimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Verteilung der Mittel vor. Die Schulpflege oder die Aufsichtskommission bewilligt die Verteilung oder nimmt diese bei Uneinigkeit vor. ⁽¹¹⁾ § 24^{bis} (12) Schulpool für Jugend- und Gesellschaftsfragen an der Real- und Sekundarschule ¹ Dieser Schulpool wird für Präventionsmassnahmen in den Bereichen AIDS, Drogen und Gewalt wie folgt geöffnet: a. Jede Schule bis zu 9 Klassen erhält einen Sockelbetrag von 1000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2000 Fr. b. Jede Schule erhält pro Klasse den Betrag von 300 Fr. ² Der Konvent nimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Verteilung der Mittel vor. ³ Die Schulleitung hat gegenüber dem Schulinspektorat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen. § 25⁽¹³⁾		
	§ 13 Betreuung technischer Einrichtungen ¹An Schulen der Sekundarstufe II können die Schulleitungen interne Lehrkräfte beauftragen, die Betreuung technischer Einrichtungen - sofern dies nicht durch schuleigenes oder externes Fachpersonal erfolgt - zu übernehmen. Vergütungen oder Entlastungen für diese Aufgaben sind schulindividuell festzulegen und dem Schulpool zu belasten. ²An Schulen der Sekundarstufe I, der Primarstufe und des Kindergartens erfolgt die Vergütung oder Entlastung ausschliesslich aus dem Schulpool	Erfolgt aus dem Schulpool
	§ 12 Gesamtstundenplan ¹ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes auf der Sekundarstufe I und auf der Sekundarstufe II wird eine Stundenentlastung gewährt. ² Die Entlastung beträgt:	Neu, der Stundenplan wurde aus dem Schulpool ausgegliedert. Kostenfolge ca. 250'000.- Fr. Begründung: Durch die Zusammenlegung „Schule unter einem Dach“ durch das Bildungsgesetz sind bedeutend grössere Schuleinheiten entstanden. Das

	- für 1 - 9 Klassen 1 Pflichtstunde, - für 10-29 Klassen 2 Pflichtstunden, - für 30-49 Klassen 3 Pflichtstunden, - für 50-69 Klassen 4 Pflichtstunden, - für 70-89 Klassen 5 Pflichtstunden, - für 90 und mehr Klassen 6 Pflichtstunden. ³ Für die Berechnung der Klassenzahl an den Gymnasien werden die beiden Gesamtstundenpläne eines Schuljahres zusammengezählt. ⁴ Die der Schule zustehenden Mittel für die Aufstellung des Gesamtstundenplans können nach den Ansätzen in § 9 Absatz 4 und den Entlastungsstunden gemäss § 12 Absatz 2 dem Schulpool zugeführt werden. ⁵ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes an den Primarschulen und den Kindergärten wird keine besondere Entlastung gewährt. Die Tätigkeit wird mit dem Schulpool gemäss § 9 Absatz 2 abgegolten.	bedeutet, dass die Stundenplanlegung deutlich komplexer geworden ist. Die BKSD hält aber daran fest, dass es pro Schule Entlastung gibt, nicht wie verschiedentlich verlangt, pro Schulhaus.
§ 26 Schulsekretariate an den Primar- und Realschulen ¹ Die Schulbehörden setzen an den Schulen Sekretäre oder Sekretärinnen ein. Das Sekretariat kann auf der Gemeindeverwaltung geführt werden. ² Die Lohnzahlung erfolgt durch die Gemeinde. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten gemäss Finanzausgleich auf der Basis der Lohnklasse 18. ³ Die Anstellung oder die Wahl erfolgt auf Antrag der Schulpflege nach Absprache mit den Rektoren und Rektorinnen durch den Gemeinderat. ⁴ Der Umfang der Arbeitszeit berechnet sich wie folgt: a. an den Primar- und Sonderschulen: $\frac{1}{2}$ Stunde pro Klasse und Kalenderjahr; b. an den Realschulen: 1 Stunde pro Klasse und Kalenderjahr.		Systemfremd, da keine Lehrpersonen, wohl aber mit Schule verwandt und nicht einfach zu trennen. Werden anders geregelt. Evt. über eine eigene Verordnung
§ 27 Schulsekretariate an den Sekundarschulen ¹ Der Kanton setzt an den Sekundarschulen Sekretäre oder Sekretärinnen ein. ² Die Anstellung oder die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag der Schulpflege nach Absprache mit den Rektoren und Rektorinnen. ³ Der Personaldienst der Erziehungs- und Kulturdirektion nimmt die Einstufung für die Sekretariate gemäss der kantonalen Ämterklassifikation		dito

vor. ⁴ Der Umfang der Arbeitszeit umfasst 1 Stunde pro Klasse und Kalenderjahr.		
§ 29 Indexierung ¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten und gestützt auf diese Verordnung zur Anwendung kommenden Beträge werden jährlich jeweils auf den 1. Januar der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 1982=100 Punkte) angepasst, wenn sich der Landesindex gegenüber dem letztmals ausgeglichenen Stand um mindestens 1 Indexpunkt verändert hat. Davon ausgenommen ist § 11. ² ⁽¹⁶⁾ Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Beträge basieren auf dem Indexstand vom November 1991 = 131,5 Punkte.	§ 20 Ausgleich ¹ Für die in dieser Verordnung aufgeführten und gestützt auf diese Verordnung zur Anwendung kommenden Beträge gilt die im Personaldekret vom 8. Juni 2000 ³ , Anhang II, aufgeführte Lohntabelle 2005 als 100% Basis. ² Wird die im Personaldekret, Anhang II, aufgeführte Lohntabelle auf den 1. Januar eines Jahres erhöht, erhöhen sich auf den gleichen Zeitpunkt hin auch die in dieser Verordnung aufgeführten Beträge um den gleichen Prozentsatz.	
§ 30 Beamtenversicherung Die Vergütungen, welche aus dieser Verordnung resultieren, können gemäss § 11 der Statuten der Basellandschaftlichen Beamtenversicherungskasse vom 17. April 1989 ⁽¹⁷⁾ bei der Beamtenversicherungskasse nicht versichert werden.		
	§ 21 Schlussbestimmungen ¹ Aufgehoben werden a. die Verordnung vom 14. Januar 1992 ⁴ über Schulvergütungen an den Volksschulen; b. die Verordnung vom 7. November 1995 ⁵ über Schulvergütungen an den weiterführenden Schulen und den Berufsschulen.	
§ 31 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1992 in Kraft.	§ 22 Inkrafttreten ² Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.	

³ GS 33.1248, SGS 150.1

⁴ GS 31.15, SGS 156.14

⁵ GS 32.311, SGS 156.11